
Einfache Anfrage Schlegel-Malans vom 28. Mai 2002 (Wortlaut anschliessend)

Rad- und Fussweg-Hängebrücke über den Rhein

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. August 2002

In seiner Einfachen Anfrage vom 28. Mai 2002 stellt Heinrich Schlegel-Malans Fragen im Zusammenhang mit einer geplanten Rad- und Fusswegbrücke über den Rhein. So fragt er nach der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und was davon zu halten sei, dass es der Bevölkerung nicht möglich sein werde, in einem Grundsatzentscheid zum Projekt Stellung zu nehmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

An der für die Rad- und Fussweg-Hängebrücke vorgesehenen Stelle zwischen den Gemeinden Wartau und Triesen (FL) wurde schon mehrmals ein Brückenschlag geplant. Das jetzt vorliegende Projekt ist ein gemeinsames der drei Gemeinden Triesen, Wartau und Sevelen. Es sieht den Bau einer rund 2,2 Mio. Franken teuren Hängebrücke in Stahl und Holz vor. Sie soll das regionale Rad- und Fusswegnetz ergänzen und wenn möglich im Jubiläumsjahr 2003 eingeweiht werden können.

Nach der Praxis werden solche Vorhaben als von regionaler Bedeutung eingestuft, wenn es als von mehreren Gemeinden als für die Region bedeutsam erachtet wird. Dies ist vorliegend der Fall, weshalb grundsätzlich ein Staatsbeitrag nach Art. 95 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1) in Frage kommt. Er beträgt 65 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Im Einzelnen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinn der einschlägigen eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich müssen aber alle massgeblichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten sein. Dazu gehören nebst anderen insbesondere diejenigen der Natur-, Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen. Deren Einhaltung wird im Rahmen des Planverfahrens nach Strassengesetz überprüft.
2. Im Rahmen des Planverfahrens nach dem Strassengesetz findet eine öffentliche Auflage des Projektes mit Einsprachemöglichkeit der dazu Berechtigten statt, nicht aber eine Grundsatzabstimmung. Die Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung als Ganzes richtet sich deshalb nach den massgeblichen Vorschriften in den berührten Gemeinden. Danach entscheidet sich, ob gegen die Kostenanteile der Gemeinden das Referendum ergriffen werden kann.

In der politischen Gemeinde Wartau wurde im Übrigen eine Initiative „Rheinbrücke Wartau-Triesen vors Volk“ eingereicht, vom Gemeinderat aber als unzulässig abgewiesen. Dessen Entscheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die Finanzierung eines Gemeindeprojektes ist Sache der Gemeinde. Im konkreten Fall ist vorgesehen, dass knapp 800'000 Franken durch Sponsoring beigebracht werden sollen. Von den Restkosten von 1,4 Mio. Franken sollen 800'000 Franken durch Triesen bzw. das Fürstentum Liechtenstein übernommen werden. Der auf der schweizerischen Seite verbleibende Anteil von rund 600'000 Franken soll zwischen Staat und politischen Gemeinden

nach dem Strassengesetz aufgeteilt werden. Der Staatsbeitrag würde demnach etwa 400'000 Franken ausmachen. Auf die beiden politischen Gemeinden Sevelen und Wartau entfallen je ungefähr 100'000 Franken.

Ein Staatsbeitrag würde aber in jedem Fall nur bei Rechtskraft eines von den zuständigen kantonalen Behörden genehmigten Projektes ausbezahlt. Bei Ausgleichsgemeinden bleibt dabei die Zustimmung des Amtes für Gemeinden für die Anerkennung des Gemeindebeitrags vorbehalten.

3. Vorliegend geht es um ein übliches Fuss- und Radwegprojekt. Ein Zusammenhang mit den offiziellen kantonalen Projekten zum Kantonsjubiläum besteht nicht. Wenn die berührten politischen Gemeinden den Brückenschlag aus Anlass des Kantonsjubiläum vornehmen wollen, kann dagegen aus Sicht der Regierung nichts eingewendet werden.

20. August 2002

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.02.17

**Einfache Anfrage Schlegel-Malans:
«Rad- und Fussweg-Hängebrücke über den Rhein**

Gemäss Zeitungsberichten sowie Informationen im Vorwort der Gemeinderechnung von Wartau soll eine imposante Hängebrücke mit einer Spannweite von 135 Metern auf der Höhe von Plattis die Gemeinden Wartau und Triesen verbinden. Die Brücke soll, da grösstenteils aus Liechtensteiner Quellen finanziert, am 1. August 2003 als Geschenk zur 200-Jahr-Feier des Kantons St.Gallen der Bevölkerung übergeben werden. Über ihren Standort lässt sich gemäss Xaver Hoch, Gemeindevorsteher von Triesen, nicht diskutieren, ist er doch so gewählt, dass die Brücke in direkter Linie zum Dorfzentrum von Triesen zu liegen käme. Übersehen wurde dabei offenbar die Tatsache, dass nur zwei Kilometer nördlich die alte Holzbrücke zwischen Vaduz und Sevelen ebenfalls ausschliesslich den Fussgängern und Radfahrern zur Verfügung steht. In zwei Leserbriefen vertrat zudem der Präsident des Verkehrsclub Liechtenstein, Georg Sele, die Auffassung, dass der Standort der Brücke falsch gewählt sei. Durch den Brückenschlag würde nämlich das ökologisch höchst sensible Gebiet Heuwiese/Cholau zum Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der in den letzten Jahren stark gewachsenen Gemeinde Triesen. Dass diese zusätzliche Nutzung einen Einfluss auf das ökologische Gleichgewicht haben wird, steht wohl ausser Frage. Zu erwähnen bleibt auch, dass das fragliche Gebiet vom BUWAL als Auenlandschaft von nationaler Bedeutung eingestuft wird.

Vor einem Jahr, am 10. Juni 2001 hat die Wartauer Bevölkerung in einer Urabstimmung der Umnutzung desselben Gebietes in einen Golfplatz eine deutliche Abfuhr erteilt. Im Vordergrund standen schon damals Argumente des Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Verlautbarungen der Gemeindebehörden soll in diesem Fall die betroffene Bevölkerung von Wartau zum Projekt des Brückenschlags nach Triesen als Ganzes gar nicht an der Urne Stellung beziehen können. Lediglich der sich auf etwa Fr. 100'000.– belaufende Anteil der Gemeinde Wartau am Brückenbau werde dem fakultativen Referendum unterstellt.

Ich ersuche die Regierung in diesem Zusammenhang um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Drängt sich für ein Projekt dieser Grösse und Tragweite in ökologischer Hinsicht nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf?

2. Was hält die Regierung des Kantons St.Gallen vom geplanten Vorgehen, wonach es der betroffenen Bevölkerung nicht möglich sein wird, in einem Grundsatzentscheid zum Projekt als solchem Stellung zu beziehen?
3. Wie verhält sich die St.Galler Regierung gegenüber <Geschenken> der geschilderten Art zum Kantonsjubiläum?»

28. Mai 2002